

Albert Schäfer

## **Eine „Instruction“ für die Steiger und Zechenvorsteher auf den Gruben im Bergamtsbezirk Siegen**

Nach der Übernahme des Rheinlandes durch Preußen entsprechend den Beschlüssen des Wiener Kongresses setzte ab 1815 in allen inkorporierten Gebieten eine Welle von Veränderungen ein, durch die bisherige gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse aus der Zeit der vorherigen Landesherrschaften einer starken Wandlung unterzogen wurden. Bezüglich des Bergbaus kann nachgewiesen werden, dass dieser Vorgang sich bis in die 1840er Jahre hinzog. Berücksichtigt man darüber hinaus zusätzlich die Tatsache, dass alte landesherrschaftliche Bergordnungen<sup>1</sup> sogar noch bis zur Herausgabe des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ihre Gültigkeit behalten hatten, so kann der von Preußen bewusst herbei geführte Prozess zur Einführung bergpolizeilicher Vorschriften an Stelle althergebrachter Regularien sogar noch über einen größeren Zeitraum nachgewiesen werden. Als Beispiele dieses Bemühens der preußischen Regierung seien angeführt:

- die „*Bergpolizeiliche Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen auf den Gruben des Bergamts-Bezirks Siegen*“ vom 29.3. 1833,
- das „*Reglement für das Eisenstein-Fuhrwerk (...)*“ vom 29.5. 1833,
- die „*Vorschrift zur Führung und Aufbewahrung der Zechenbücher*“ vom 24.8. 1836,
- die „*Verordnung wegen Messens des Eisensteins und Regulierung des Natural-Zehntes in den Bergrevieren Siegen, Müsen und Kirchen im Bergamts-Bezirk Siegen*“ vom 30.5. 1837.

Dass diese einzelnen „Reglements“ jedoch nicht ausschließlich ministerielle Erlasse darstellten, sondern durch die unterschiedlichen Oberbergämter bzw. die regional tätigen Bergämter verordnet wurden, macht deutlich, wie auf die speziellen Gegebenheiten der Bergbausparten und der jeweiligen Bergbauregionen eingegangen wurde. Zum Beweis dieser Feststellung mag exemplarisch das „*Reglement für das Eisenstein-Fuhrwerk*“ gelten, das speziell für den Erztransport „*von den Horhäuser Gruben zur Sayner Hütte*“ herausgegeben wurde.

Mit der zunehmenden Technisierung des Bergbaus ab etwa 1850 (Einführung der Dampfmaschine, Übergang zum Tiefbau, erhöhter Einsatz der Sprengmittel u. A.) setzte eine weitere unerlässliche Reglementierung seitens der Bergbaubehörden ein, die jedoch längst nicht mehr nur dem Anschluss des Rheinlandes an Preußen geschuldet war.

---

<sup>1</sup> Exemplarisch für das Revier Hamm, dem u. a. auch der Horhausener Spateisensteinbezirk angehörte, listet H. D. Gleichmann (Von Wiungertshardt bis Silberwiese; Siegen 1997) die bis 1865 noch geltenden landesherrschaftlichen Bergordnungen auf; nämlich: die Wildenburgische von 1607, die Churkölnische von 1669, die Chursächsische von 1589, die Nassau-Catzenelnbogische von 1559 und die Churtrierische von 1564.

Dem am 9. Juli 1816 neu geschaffenen Oberbergamt Bonn kam bei dem Bemühen um eine Vereinheitlichung des Bergbaus im Rheinland die entscheidende Rolle zu. Die Beschreibung seiner Aufgaben umfasste folgende Bereiche:

- die Aufsicht über staatliche und gewerkschaftliche Gruben,
- die Aufsicht über Hütten- und Hammerwerke,
- die Verwaltung der Bergbauschulen,
- die Bearbeitung von Mutungen und die Verleihung von Bergrechten,
- die Bearbeitung von Angelegenheiten der Bergleute und
- die Vorsorge zur Sicherheit im Bergbau.

Gebietsmäßig umfasste die Kompetenz des Oberbergamtes Bonn die Regionen um die Bergbauzentren Saarbrücken, Aachen, Moers, Essen und Siegerland samt Westerwald. Nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 wurde seine Zuständigkeit sogar noch um Elsaß-Lothringen erweitert.

Dem Oberbergamt Bonn unterstand im Siegerländer und Westerwälder Gebiet als nächst untergeordnete Behörde das Bergamt Siegen, dem von 1816 bis 1861 unverändert die Bergreviere Kirchen, Müsen, Daaden, Hamm, Runderoth, Siegen, Unkel, Burbach, Eiserfeld, Stadtberge, Olpe, Wetzlar, Meschede, Brilon und Mülheim (Rhein) zugeordnet waren. Bisherige Revierverwaltungen, die noch aus Zeiten kleinerer Landesherrschaften herrührten, hatten damit ihre Existenzberechtigung verloren.<sup>2</sup>

Den überzeugendsten Beweis für das Bestreben der preußischen Regierung zur Regulierung und Vereinheitlichung des Bergbaus nach dem Anschluss des Rheinlandes stellt wohl die am 11. Juli 1840 heraus gegebene „*Instruction für die Steiger und Gruben-Vorsteher auf den Gruben des Bergamts-Bezirks Siegen*“<sup>3</sup> dar. Unter sämtlichen bergbaulichen Verordnungen, die nach 1815 herausgegeben wurden, kommt ohne Zweifel der vorliegenden Instruktion eine Sonderstellung zu, insofern als sie sich ausschließlich an das Führungspersonal der Gruben wendet und dieses zur strengen Befolgung der Vorschriften zur Betriebsführung verpflichtet. Wie nicht anders gedacht werden kann, trägt der vorliegende Text jedoch den speziellen Gegebenheiten des im Bergamtsbezirk Siegen vorherrschenden Erzbergbaus Rechnung.

Anmerkungen zum Text:

- Textwiedergabe unter Beibehaltung der originalen Orthografie.
- Verwendete Begriffe der bergmännischen Fachsprache werden im Anhang unter Angabe des jeweiligen Paragraphen in einem Glossar erläutert.

---

<sup>2</sup> Beispiel: Gräflich (fürstlich) Wiedisches Bergamt.

<sup>3</sup> Bestand des Stadtarchivs Siegen.

Transkription

# ***Instruction***

## ***für die Steiger und Zechen-Vorsteher auf den Gruben im Bergamts-Bezirk Siegen***

-----

### ***Die Steiger und Zechen-Vorsteher auf den Gruben des Bergamts-Bezirks Siegen haben sich bei der Ausübung ihres Amtes nach folgenden Vorschriften genau zu richten:***

*§ 1. Im Allgemeinen soll jeder Steiger und Zechen-Vorsteher dem von ihm abgelegten Eide gemäß sein Amt mit gewissenhafter Pünktlichkeit und Treue verwalten, das landesherrliche und gewerkschaftliche Interesse mit regem Eifer nach seinem besten Wissen befördern, seinen Vorgesetzten willige Folge leisten, die ihm untergebene Knappschaft zur Zucht, Ordnung und zum Fleiße anhalten und derselben durch ein gesittetes Betragen ein musterhaftes Vorbild geben.*

*§ 2. An allen Arbeitstagen ist er eine viertel Stunde vor dem festgesetzten Anfange der Frühschicht auf der Grube einzutreffen, mit der versammelten Belegschaft das Morgengebet zu halten, und den ganzen Tag hindurch, solange seine Gegenwart nothwendig ist, mindestens aber bis zum beendigten Verlesen nach der Frühschicht auf der Grube zu verweilen und sich ausschließlich mit Gegenständen seines Dienstes zu beschäftigen verpflichtet. Hat derselbe mehrere Gruben zu beaufsichtigen, so soll er bei der Befolgung dieser Vorschrift mit den Gruben abwechseln, jedenfalls aber auch die übrigen im Verlaufe des Tages besuchen.*

*Ohne dringende Abhaltungen und ohne specielle Erlaubniß des ihm vorgesetzten Revierbeamten darf kein Steiger oder Zechen-Vorsteher von der Grube wegbleiben.*

*Bei Nachsuchung des Urlaubs ist der erfahrenste und zuverlässigste Häuer der Grube als Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.*

*Wird die Entfernung von der Grube während der Schicht dringend nothwendig, so ist der Stellvertreter selbstständig zu ernennen, dem Revierbeamten aber bei nächster Anwesenheit jedes Mal Anzeige zu machen.*

*Der gänzliche Austritt aus dem Dienste muß ohne Unterschied 3 Monate vorher dem Revierbeamten bekannt gemacht werden.*

#### ***Anfahren der Belegschaft***

*§ 3. Der Steiger oder Zechenvorsteher hat vor Anfang der Schicht dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter mit dem erforderlichen Gezüge versehen sind, und ist dafür verantwortlich, daß dieselben volle Schichten verfahren.*

*Der Anfang und das Ende der Schicht ist daher durch bestimmtes Zeichen anzudeuten, die Belegschaft beim Einfahren und am Schlusse der Schicht zu verlesen.*

*Jeder zu spät an- oder zu früh ausfahrende oder gar willkürlich ausbleibende Bergmann ist zu notiren und dem Revierbeamten bei dessen nächster Anwesenheit zur Bestrafung anzuzeigen.*

*Wer über eine Stunde zu spät und nur wiederholt nach dem Anfange der Frühschicht erschienen ist, muß überdies jedes Mal zurückgewiesen werden, und ist daher die Belegschaft hiervon vorher in Kenntniß zu setzen.*

*Ohne einen von dem Revierbeamten ausgestellten Anfahrtschein darf kein Bergmann zur Grubenarbeit zugelassen werden.*

### ***Leitung und Beaufsichtigung der Betriebsarbeiten***

*§ 4. Der Steiger oder Zechen-Vorsteher leitet und beaufsichtigt die nach den General-Befahrungs-Beschlüssen oder den Anweisungen der ihm vorgesetzten Beamten, wonach er sich zu richten hat, auszuführenden Betriebs-Arbeiten. Er hat darauf zu sehen, daß die Betriebs-Bestimmungen des Bergamtes oder der Revierbeamten befolgt werden, auch ist er dafür verantwortlich, daß keine Arbeit ausgeführt wird, die von dem Bergamte oder den Revierbeamten untersagt worden ist.*

*Die Gewerken, welche Anordnungen, die mit der vorstehenden Anweisung nicht harmonieren, treffen wollen, sind lediglich an die Behörde damit zu verweisen.*

*§ 5. Den Bergleuten hat derselbe ihre Arbeiten klar und deutlich vorzuschreiben und beständig darauf zu achten, daß solche in vorgeschriebener Art, Richtung, Ansteigen, Fallen und nach den gegebenen Dimensionen fortgesetzt, daß die Stollen, Querschläge und Grundstrecken söhlig und mit reiner Wasserseige aufgefahren, auch die zur Befestigung der Baue erforderlichen Zimmerungen oder Mauerungen zweckmäßig und gut angebracht werden.*

*Mit der Art und Beschaffenheit des Gesteins oder des zu gewinnenden Eisensteins oder Erzes hat er sich genau bekannt zu machen, und darnach zu beurtheilen, ob Keilhauen, Schlegel und Eisen oder Sprengarbeit am vortheilhaftesten anzuwenden sei; die Bergleute, denen während der Schicht fleißig nachzufahren ist, sind hiernach zu instruiren und muß ihnen, soweit es nöthig ist, in der Behandlung ihrer Arbeit und dem Gebrauche ihrer Werkzeuge vollständig Anleitung gegeben werden.*

*Namentlich ist bei der Sprengarbeit darauf zu sehen, daß die Bohrlöcher nach der Beschaffenheit des Gesteins zweckmäßig angesetzt werden und bis zu einem gehörigen Aushub erforderliche Tiefe erhalten.*

*§ 6. Bei den Gewinnungs-Arbeiten dürfen keine Mittel stecken bleiben, sondern es muß rein abgebaut und das gewonnene Gut rein von Bergen gehalten werden, auch darf nichts brauchbares unter die Berge kommen oder auf die Kasten in der Grube oder in die Halde gestürzt werden.*

*Dagegen ist zur Vermeidung der Bergförderung die Versetzung der unhaltigen Berge in der Grube möglichst zu veranstalten.*

*§ 7. Vorzügliche Aufmerksamkeit haben die Steiger oder Zechen-Vorsteher auf die Veränderung des Gebirges im Streichen und Fallen, auf Klüfte, Verwerfungen, Verdrückungen und sonstige Störungen, so wie auf alle in oder außer der Grube vorkommende Geschicke und Gangtrümmer zu verwenden, die Arbeiter darnach anzuweisen und dem Revier-Beamten davon Anzeige zu machen.*

*Erfahrungen, die vor Antretung des Dienstes in dieser Beziehung bereits gemacht sind, dürfen nicht verheimlicht und noch weniger Anbrüche, Geschicke, Gänge oder Gangtrümmer versetzt, verschmiert, verzimmert oder unkenntlich gemacht werden.*

*Nicht minder ist darauf zu achten, daß durch den Betrieb nicht Wasserentziehung oder Nachtheile für Tagegebäude entstehen und sind die Bedenken hierüber, so wie über alle eingetretenen wichtigen Umstände und Schwierigkeiten beim Bau dem vorgesetzten Revierbeamten zeitig, bei eigener Verantwortlichkeit, mitzutheilen.*

## **Sicherung der Bergarbeiter gegen Gefahren**

**§ 8.** *ein anderer Hauptgegenstand der Wirksamkeit des Steigers oder Zechen-Vorstehers ist die Sicherung der Bergarbeiter gegen Gefahren.*

*Sie sind verpflichtet, mit vorzüglicher Sorgfalt und unermüdlichem Eifer die erforderlichen Vorkehrungen dieserhalb in Zeiten zu treffen und die Bergleute beständig durch Warnungen und Anwendung von Strenge zur Vorsicht anzuhalten.*

*Unglücksfälle, die durch die nahe oder auch nur entferntere Schuld derselben herbeigeführt werden, ziehen außer der Dienst-Entsetzung die gesetzlichen Strafen nach sich.*

**§ 9.** *Insbesondere haben dieselbe in dieser Beziehung die nachstehenden Bestimmungen genau und pünktlich zu befolgen.*

- 1. Nach Vorschrift der dieser Instruction beigedruckten Verordnungen vom 29. März 1833 und 11. Januar 1834 müssen die Schachtöffnungen und alle sonst am Tage befindlichen Gegenstände eines Bergwerks gefahrlos gestellt, alle Zugänge der Gruben mit Thüren versehen und, so weit es angeht, verschlossen werden.  
Die Lichtlöcher und sonstigen Schürfe, Pingen und Tagebrüche müssen, insofern deren sofortige Zufüllung nicht erfolgen kann, bedeckt und umzäunt werden.  
Die Fahrungen in Schächten, Gesenken, Stollen und Strecken müssen vorschriftsmäßig gesichert und beständig in gutem Zustande erhalten werden.  
Schadhafte oder zu schwache Sprossen, Laufbohlen, Gestänge usw. sind sofort auszuwechseln und da, wo am Seile gefahren werden muß, tüchtige Grubenseile in Gebrauch zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit deren Befestigung und Festigkeit zu untersuchen.*
- 2. Es ist genau darauf zu achten, daß die Bergfesten nicht geschwächt, Kasten und Stempel sorgfältig geschlagen, starke und regelmäßige Zimmerungen von tüchtigem gesunden Holze angebracht und fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Ist Holz mangel eingetreten, so muß der Betrieb sofort eingestellt und dem Revierbeamten davon Anzeige gemacht werden.*
- 3. Bei der Schacht- oder Gesenk-Förderung muß die Befestigung des Kübels, Gezähes, Zimmerungs- oder Mauerungs-Materials in der Art geschehen, daß dasselbe nicht seillos werden könne. Außerdem sind die unten im Schachte oder Gesenke befindlichen Arbeiter jedes Mal aus dem Förderraum abzurufen, und darf das Einhängen erst nach Abtretung in den Fahrraum oder die Hornstatt auf ein von ihnen gegebenes und von oben wohl verstandenes Zeichen erfolgen. Dasselbe ist beim Stürzen der Berge oder des gewonnenen Guts durch Rollen zu beachten, dergestalt, daß nicht eher gestürzt oder gerollt werden darf, bis auf lautes Rufen Antwort gegeben oder hinreichende Zeit zum Ausweichen verflossen ist.*
- 4. Bei der Sprengarbeit ist darauf zu sehen, daß die Bohrlöcher nur mittelst kupferner Raumnadeln unter Anwendung von Lettenwolgern und Patronen und nicht mit losem Pulver besetzt werden. Zum Anzünden darf nur der Strohalm mit dem Schwefelfaden gebraucht werden und muß dem Abbrennen jedes Mal eine Warnung der übrigen ergleute durch den Zuruf „**Es brennt**“ vorhergehen. Ganz besonders sind bei dieser Arbeit die Lehrhauer zu unterweisen und unter ständiger Aufsicht zu halten.*

5. *Das Aufbewahren von Pulver und Patronen an unsicheren Stellen der Grube darf nicht geduldet werden, und ist endlich.*
6. *strenge darauf zu halten, daß die Bergleute, in so fern es vermieden werden kann, nicht mit Gezähe in den Händen, Holzschuhen an den Füßen oder sonst in einem der freien Bewegung hinderlichen Anzuge ein- oder ausfahren.*

**§ 10.** *Ereignet sich ein Unglücksfall, so ist der Steiger oder Zechen-Vorsteher zur schleunigsten Hülfeleistung verpflichtet.*

*Ist der Verunglückte verschüttet, oder sonst unzugänglich geworden, so sind die geeigneten Rettungs-Arbeiten sofort, nöthigenfalls unter Zuziehung der ganzen Belegschaft anzufangen, und darf er sich durch die Muthmaßung, als sei eine Rettung nicht möglich, von kräftiger Fortsetzung derselben, unter seiner beständigen Aufsicht, nicht abhalten lassen. Gleichzeitig und sofort hat er durch verschiedene zuverlässige Boten den Knappschafts-Arzt und den Revierbeamten von dem Unglücksfall in Kenntniss zu setzen und den Verunglückten, sobald er durch die Rettungs-Arbeiten aufgefunden, oder wo solche nicht nöthig waren, sofort zu Tage und in seine Wohnung, falls solche aber zu entfernt, in ein anderes angemessenes Lokal bringen zu lassen. Erfolgt der Tod, so hat er die Leiche an einem geeigneten Ort bis zur gerichtlichen Besichtigung sicher bewachen zu lassen.*

*Endlich hat er auf die bei der Verunglückung stattgefundenen Umstände genau zu achten, sämtliche Gegenstände in der Nähe der Verunglückung, welche zu derselben nur einigermaßen in Beziehung stehen, in ihrer ursprünglichen Lage, falls dem Grubengebäude deshalb keine Gefahr droht, zu belassen und in jeder Art, namentlich durch zeitige Befragung der Arbeiter, zur Aufklärung des Sachverhältnisses bei der nachfolgenden Untersuchung beizutragen.*

### **Schließung der Gedinge und Festsetzung der Schichtlöhne**

**§ 11.** *Den Steigern gewerkschaftlicher Gruben, so wie den Zechen-Vorstehern der Eigenlöhner-Gruben, welchen nicht zugleich die Schichtmeisterei-Geschäfte übertragen sind, ist es nicht gestattet, selbstständig Gedinge abzuschließen oder Schichtlöhne zu versprechen. Dagegen sind sie verpflichtet, den Gedingschließungen und dem Abnehmen derselben durch den Revierbeamten beizuwohnen und über die Beschaffenheit und vorgekommenen Veränderungen des Gesteins, über den Fleiß der Arbeiter, den Verlauf der Arbeiten, überhaupt über alle vorgekommenen Umstände, welche von Einfluß sind, die nöthige Auskunft zu ertheilen.*

*Auch die im Laufe des Monats eingetretenen Umstände, welche eine Veränderung des Gedinges nothwendig machen, sind sofort zur Anzeige zu bringen, und ist ganz besonders für die Erhaltung und Sicherstellung der Gedingestufen gegen zufällige Verdunkelungen oder absichtliche Verfälschungen Sorge zu tragen.*

*Die Theilnahme an einem Gedinge wird den Steigern gewerkschaftlicher Gruben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Revierbeamten, bei Verlust ihres Amtes, gänzlich untersagt, auch dürfen dieselben nur an denjenigen Orten selbst mitarbeiten, welche ihnen von ihren Vorgesetzten angewiesen sind.*

## **Controle der Förderung, des Holzverbrauchs, der Materialien und Utensilien**

*§ 12. Damit das gewerkschaftliche und landesherrliche Interesse nicht verkürzt werde, sind die Steiger und Zechen-Vorsteher verpflichtet, die Förderung genau zu revidieren und unter Aufsicht zu behalten. In den Revieren Siegen, Heller, Kirchen und Müsen sind in dieser Beziehung die Vorschriften der hierbei abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1837 pünktlich zu befolgen. Auch in den übrigen Revieren ist die nach § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Notierung ordnungsgemäß mit aller Sorgfalt zu bewirken, und zwar in einem besonders dazu vorgerichteten Buche, welches demnächst bei der Eintragung in das Schichtenbuch zur Grundlage dient.*

*Auf richtiges Maaß und Gewicht ist überall gewissenhaft zu sehen, und wo solches mangelhaft befunden werden möchte, dem Revierbeamten sofort Anzeige zu machen. Besonders reiche Geschicke und ausgezeichnete Schau-Stufen müssen sofort unter Verschuß genommen und die Befehle des davon augenblicklich zu benachrichtigenden Revier-Beamten über die Verabfolgung derselben abgewartet werden.*

*Das Ausklauben von Eisenstein oder Erzen aus den Halden oder in der Nähe derselben von dritten dazu nicht berechtigten Personen darf nicht zugegeben werden.*

*Die Abfuhr von Eisenstein oder Erzen, bevor solche verzehntet<sup>4</sup> und abgegeben sind, ist nicht zu gestatten, und sind die Übertreter sogleich nach der Wahrnehmung dem Revier-Beamten oder Steinmesser bei eigener Verantwortlichkeit zur Bestrafung anzuzeigen.*

*Die auf der Halde befindlichen Zehntvorräte sind der Obhut der Steiger oder Zechen-Vorsteher anvertraut; sind dieselben nicht sicher, so ist davon sofort Anzeige zu machen.*

*§ 13. Demselben liegt ferner die Abnahme des Grubenholzes und Aufsicht über dessen Verbrauch ob. Das angelieferte Holz muß pflichtmäßig untersucht und nur dann, wenn es die contractmäßige Qualität und Dimensionen hat, angenommen, entgegengesetzten Falles aber zurückgewiesen und zur Disposition des Lieferanten auf einen besonderen Platz ausgeworfen werden.*

*Nicht minder sorgfältig ist der Holzverbrauch zu controlliren, die möglichste Oeconomie dabei zu beobachten und die Notirung des wirklichen Verbrauchs im Schichtenbuch gewissenhaft zu bewirken.*

*§ 14. Dasselbe gilt von den übrigen Materialien und Utensilien. Insbesondere müssen die Schmiede-Arbeiten einer genauen Revision unterworfen werden, und ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Gezähe dauerhaft, gehörig gestählt, gehärtet und zweckmäßig ausgearbeitet sei. Unrichtige und schlechte Arbeit ist sogleich zurückzuweisen.*

*Die Rechnungen über gelieferte Materialien und Utensilien darf der Steiger bei eigener Verantwortlichkeit nicht eher attestiren, als bis er sich von der Richtigkeit derselben, bei Schmiedearbeiten namentlich auch von der Richtigkeit des Gewichts überzeugt hat.*

*Begünstigungen der Lieferanten und Schmiede oder auch Nachlässigkeiten bei der Übernahme der gelieferten Sachen ziehen entweder die Amts-Entsetzung oder Geldstrafen nach sich.*

---

<sup>4</sup> Anmerkung: Die zur Zeit des Feudalismus übliche Verzehntung des gewonnenen Erzes wirkt teilweise noch bis weit in das 19. Jahrhundert nach, solange wie den Nachfahren ehemaliger Landesherren noch Privilegien trotz fortschreitender Demokratisierung zugestanden wurden. Als Beispiel für dieses und andere Sonderrechte mag das Wiedische Fürstenhaus gelten.

*Hat der Schichtmeister die Anschaffungen besorgt, so darf er sich durch keine Rücksichten gegen denselben von der Erfüllung obiger Pflichten bei gleicher Strafe abhalten lassen.*

**§ 15.** *Der Steiger oder Zechen-Vorsteher hat ferner für die Erhaltung und Sicherstellung der Utensilien und Gerätschaften, überhaupt des ganzen Gruben-Inventarii Sorge zu tragen und haftet dafür mit seinem Vermögen.*

*Er hat daher streng darauf zu achten, daß die Knappen das Gezähe nicht aus Unwissenheit oder Muthwillen verderben, mit in ihre Wohnung nehmen oder gar veruntreuen.*

*Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung sofort anzuzeigen.*

*Auch ist ohne höhere Erlaubniß nicht zu gestatten, daß Gezähe oder andere Inventariestücke von einer Grube auf die andere verliehen werden. Unbrauchbares Eisenwerk, Holz und andere Inventariestücke dürfen nicht umher liegen, sondern sind unter sichern Verschuß zu nehmen, damit sie nicht entwendet, sondern mit Vorwissen und Erlaubniß des Revierbeamten durch den Schichtmeister veräußert werden können.*

### **Führung des Schichtenbuches und Anfertigung der Lohnungs-Tabelle**

**§ 16.** *Auf allen Gruben ohne Unterschied soll vom Steiger oder Zechen-Vorsteher ein Geding- und Schichtenbuch nach dem desfalls mitgetheilten Formular geführt werden.*

*Dasselbe soll eine vollständige und genaue Übersicht der Arbeiter und ausgeführten Arbeiten, so wie des ökonomischen Zustandes der Grube gewähren und der Rechnungslegung zur Grundlage dienen. Es muß daher mit vorzüglicher Sorgfalt geführt werden. Rasuren dürfen darin gar nicht vorkommen, sondern etwaige Unrichtigkeiten sind durch Ausstreichen dergestalt abzuändern, daß das früher geschriebene leserlich bleibt und sodann **sub Col.** Anmerkungen zu erläutern.*

*Die Eintragungen in dasselbe sind täglich pünktlich zu besorgen. Es muß sicher aufbewahrt werden und darf nur auf Befehl des Revierbeamten, der solches von Zeit zu Zeit, namentlich beim Verlesen revidiren wird, aus den Händen gegeben werden. Jede hierbei befundene Nachlässigkeit soll mit Ordnungsstrafen und im Wiederholungsfalle mit Entlassung vom Dienste geahndet werden.*

**§ 17.** *Nach erfolgter Gedingabnahme am Monatsschlusse fertigt der Steiger der gewerkschaftlichen Gruben aus dem Schichtenbuche nach dem vorgeschriebenen Formulare die Lohnungs-Tabelle eigenhändig an. Er führt darin die Namen der Arbeiter - ob sie Mitglieder der Knappschaft oder nur eingeschriebene Bergleute oder Tagelöhner sind - , die ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Oerter, der Geding- und Schichtlohnansätze und der Quantität der Förderung auf, bezeichnet ferner in den einzelnen Positionen die verbrauchten Materialien sowie den Abgang an Inventariestücken, befördert die solchergestalt angefertigte Lohnungs-Tabelle an den Revierbeamten zum Verlesen und Attestiren und trägt sie demnächst zum Schichtmeister zur Ergänzung hinsichtlich der Berechnungen.*

*Rücksichtlich derjenigen Eigenlöhner-Gruben, für welche die Aufstellung von monatlichen Lohnungs-Tabellen nicht vorgeschriebenist, gelten die darüber erlassenen besonderen Vorschriften.*



### ***Auslohnung der Arbeiter***

**§ 18.** *Die Auslohnungen der Gruben-Arbeiter hat der Steiger gewerkschaftlicher Gruben jedes Mal beizuwohnen und gewissenhaft darauf zu sehen, daß solche auf der Grube selbst oder an einem sonstigen nahe gelegenen passenden Orte zur gehörigen Zeit öffentlich und ohne Abzüge irgend einer Art, soweit sie nicht verfassungsmäßig sind, in barem Gelde bewirkt werden. Jede Zuwiderhandlung ist dem Revierbeamten, oder dem Bergamte selbst, sofort zur Anzeige zu bringen.*

### ***Allgemeine Bestimmungen***

**§ 19.** *Dem Steiger und Zechen-Vorsteher liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf der Grube ob.*

*Sie haben daher das Trinken von Branntwein oder anderen berauschenden Getränken auf oder in der Grube, so wie ähnliche Veranlassungen zu Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmächtigkeiten der Bergleute, namentlich das Feiern derselben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Revierbeamten nicht zu dulden.*

*Überhaupt haben sie darauf zu sehen, daß die Vorschriften der Knappschafts-Ordnung befolgt und Uebertreter sofort zur Bestrafung angezeigt werden.*

*Nicht weniger ist das Verfahren des Schichtmeisters genau zu beachten, und alles was dabei zu erinnern gefunden wird, dem Revierbeamten mitzutheilen, im Übrigen aber derselbe in seinen Handlungen zum Besten der Grube zu unterstützen.*

**§ 20.** *Die Steiger gewerkschaftlicher Gruben dürfen künftig bei Verlust ihres Dienstes weder selbst noch durch ihre Angehörigen eine Krämerei oder Schankwirthschaft anfangen.*

*Auch ist es ihnen bei gleicher Strafe untersagt, Lieferungen irgend einer Art für ihre oder andere Gruben zu übernehmen, ein Stoffhandel zu betreiben, Geschenke von Lieferanten oder Arbeitern anzunehmen, wie nicht weniger ihre Belegschaft zu ihren Privatdiensten auch nach beendigter Schicht, mit oder ohne Bezahlung zu benutzen.*

**§ 21.** *Das Befahren der Grube, sowie das Aufnehmen der Maschinen etc. von fremden an dem Werke nicht beteiligten Personen darf der Steiger nur gegen Vorzeigung eines Fahr- oder Erlaubnis-Scheins seitens des Bergamtes oder des Revierbeamten gestatten.*

*In diesem Falle hat er aber die Verpflichtung, dieselben selbst zu begleiten und ihnen überall behülflich zu sein.*

*Den Gewerken, die ihre Grube befahren, ist er insbesondere verbunden mit gebührender Achtung entgegen zu kommen und ihnen über den Betrieb und Haushalt, so wie über alle sonst vorgekommenen Umstände getreu Auskunft zu geben.*

**§ 22.** *Die Steiger und Zechenvorsteher haben ferner für die sichere Aufbewahrung der nach der Verordnung vom 24. August 1836 zu führenden Zechenbücher, so wie der sonst etwa auf der Grube ausgehängten öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde oder der Revierbeamten zu sorgen.*

*Nicht minder haben sie Beschädigungen an den Tagegebäuden, Förderungs-Anlagen, Lochsteinen, Markscheiderstufen, Pföcken oder sonstigen Zeichen möglichst zu verhindern und die Thäter vorkommenden Falles auszumitteln und zur Bestrafung anzuzeigen.*

§ 23. Dieselben müssen die vorgeschriebene bergmännische Kleidung stets, namentlich aber bei allen dienstlichen Verrichtungen und beim Erscheinen vor ihren vorgesetzten Beamten tragen, uns auch ihre Belegschaft dazu anhalten.

§ 24. Steiger und Zechen-Vorsteher, welche die nach der vorstehenden Instruction ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, haben nach Festsetzung des Bergamtes aufgrund vollständiger Erörterung und Ermittlung der Schuld Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Thaler und respective die Dienst-Entlassung im administrativen Wege, nach Umständen aber auch noch außerdem, in den dazu angethanen Fällen, ihre Bestrafung nach Vorschrift der Criminal-Gesetze im Wege des gerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens neben dem von ihnen zu leistenden Ersatz des angerichteten Schadens zu gewärtigen.

Bonn, den 11. Julius 1840

## **Königl. Preuss. Rheinisches Ober-Bergamt**

---

### **Glossar der verwendeten bergbaulichen Begriffe**

§ 1: Knappschaft: Gesamtheit der Bergarbeiter eines Reviers

§ 2: Morgengebet: Kurze Andacht der Belegschaft vor der Einfahrt zur Frühschicht. Bergleute stellten sich bewusst unter den Schutz Gottes im Wissen um die Gefahren unter Tage

Häuer (Hauer): im Schacht oder auf den Abbauen arbeitende Bergleute; Begriff abgeleitet von der Art der Arbeit mit Schlagwerkzeugen (Keilhacke, Schlägel u. Bergeisen)

§ 3: Gezähe: die vom Bergmann benutzten Arbeitswerkzeuge

Anfahrtschein: Schriftstück, das die Anstellung auf einer Grube ausweist; „anfahen“ = sich zur Arbeit unter Tage begeben. Bei der Entlassung wurde der „Abkehrschein“ ausgestellt.

§ 4: Generalbefahrung: Besichtigung aller Anlagen einer Grube durch das Führungspersonal und eines Vertreters des Betreibers sowie der Bergaufsicht unter Berücksichtigung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, des möglichen Abbaus der Erzvorräte, der Förderungseinrichtungen, der Kontrolle der technischen Anlagen usw.

Gewerke: Teilhaber an einem Gruben- oder Hüttenbetrieb

§ 5: (hier eine Auflistung vieler bergmännischer Begriffe):

Richtung: Verlauf eines Erzganges im tauben Gebirge, Angabe meist nach der „Stunde“ entsprechend der Einteilung des Zifferblattes der Uhr

Ansteigen und Fallen: Neigung des Erzganges im Verhältnis zur Waagerechten; Angaben in Grad

Stollen: von der Erdoberfläche durch das Gestein eines Berges gehauener waagerechter oder nur leicht ansteigender Zugang zu einem Erzvorkommen oder einer bergbaulichen Anlage (z. B. Schacht)

Querschlag: Strecke, die von einer Abbau- oder Förderstrecke annähernd rechtwinklig in Richtung eines Erzvorkommens abzweigt

Grundstrecke: horizontale, stollenartiger Grubenbau, meist vom Schacht ausgehend, ohne Verbindung zur Erdoberfläche

söhlig: das gewählte Niveau einer Strecke beibehaltend

Wasserseige: waagerecht auf der Sohle angelegter Graben zur Ableitung der Gruben- oder Bergwassers

Bau: Holzkonstruktion zur Absicherung des Gebirgsdruckes, z. B. Türstock

Zimmerung: gesamte Absicherungsmaßnahme mit Grubenholz gegen Gebirgsdruck oder Steinfall

Schlegel und Eisen: die typischen Gezähstücke des Altbergbaus zum Zweck des Erzabbaus bzw. des tauben Gebirges; seit jeher beide überkreuzt als Embleme des Bergbaus verwendet

Bohrloch: mit Schlägel und Flachmeißel vorgetriebene enge Vertiefung zur Aufnahme eines Schusses (Sprengpatrone), ehemals bis etwa 50 cm tief, nach Einführung moderner Bohrtechnik u. U. mehrere Meter Länge

§ 6: Mittel: Gesamtheit des in einer Grube anstehenden Erzvorkommens oder einer bestimmten Abbaustelle

Berge: nicht erzhaltiges Gestein

§ 7: Streichen: Himmelsrichtung, in die ein Erzgang ausgerichtet ist; Fallen: siehe § 5

Kluft: spaltartige Öffnung im Erz, oft mit Kristallen ausgekleidet

Verwerfung: Verschiebung von Gesteinsschichten

Verdrückung: Ein Erzgang ist durch seitlichen Gebirgsdruck von seiner Richtung seitlich abgelenkt.

Störung: Unterbrechung eines Erzvorkommens durch taubes Gestein

Gangtrum(m): Teil eines Erzganges

Geschick: kleines Erzvorkommen

§ 9: Schachtöffnung: Schachtzugang von zu Tage

Lichtloch: meist senkrecht überhauen aus einem Stollen bis zu Tage; dient der Bewetterung; Lichtloch deshalb, weil beim Blick nach oben das Tageslicht sichtbar war.

Schürf: aufgegrabene Erdoberfläche, entstanden bei der Suche nach Erze;  
auch: Schürfgraben

Pinge: kegelartige Erdvertiefung, entstanden durch Graben nach Mineralien;  
„Pinge“ = lautmalendes Wort, das die Schlaggeräusche der Keihacke imitiert

Gestänge: alte Bezeichnung für die Schienen einer Grubenbahn

Bergfeste: Bei oberflächennahem Abbau ließ man Gebirge säulenartig stehen, um das Einfallen des Deckgebirges zu vermeiden.

Kasten: aus Holz gefertigte Bühne in einem Überbruch

Stempel: Stammstück zum Auffangen des Gebirgsdruckes

Gesenkförderung: Hochbringen von Erz oder taubem Material aus einer von der Sohle nach unten gehauenen Vertiefung

Kübel: Fördergefäß

Fahrraum: Raum, in dem sich der Kübel oder Förderkorb bewegt; meistens der Schacht

Hornstatt: Stelle, von der aus Signale gegeben wurden (mit Horn, Pfeife, Glocke)

Stürzen der Berge: Verbringen tauben Gesteins in Abbauhohlräume

gewonnenes Gut: abgebautes Erz oder andere Mineralien

Rolle: meist senkrechte Verbindung zwischen zwei Sohlen oder zwischen Sohle und höher gelegenem Abbau; Arten: Stützrolle, Fahrrolle

Raumnadel (Räumnadel): meist aus Eisen gefertigter Stab mit gekröpftem Ende, die zum Ausräumen des Bohrmehls aus einem Bohrloch dient

Lettenwolger: Mit Lette(n) (= weicher Lehm) wurden die mit dem „Schuss“ besetzten Bohrlöcher zugestopft, um die Sprengwirkung zu erhöhen.  
Wolger: ?

Patrone: vorgefertigte oder selbst gefertigte Sprengkapsel, rund, etwa 8 cm lang, mit Schwarzpulver gefüllt und mit der Zündschnur versehen

Lehrhauer: Bergmann in der Ausbildungszeit

§ 11. Eigenlöhner: privater Betreiber einer Grube

Gedinge: Vereinbarung zwischen der Grubenaufsicht (Steiger) und Hauer(n), die den Arbeitsort, die zu leistende Arbeit und den dafür zu zahlenden Lohn im voraus festschreibt. (=Gedingschließung)

Gedingstufe: Markierung (meist ein Holzpflock), von wo an das ausgehandelte Gedinge gilt; z. B. eine gewisse Stollenstrecke

- § 12. Geschick: besonders gutes Erzvorkommen  
Schaustufe: sehr schönes Mineral, zur Ausstellung in einer Sammlung geeignet  
ausklauben: das gewonnene Erz vom anhaftenden tauben Gestein oder anderen Erzen trennen; auch als scheiden (Scheidarbeit) bezeichnet; Scheidjungen= Kinder oder Jugendliche, die diese Arbeit durchführten; Frauen = „*Erzengel*“  
Verzehntung: den Zehnten Teil der Erzförderung gesondert ablegen. Diese kam dem Besitzer des Bergwerks zu, sozusagen als Pachtgeld; Relikt aus feudalen Verhältnissen;; Zehntvorrat = die dafür im voraus bestimmte Erzmenge
- § 17. Gedingabnahme: Überprüfung durch den Steiger, ob die vereinbarte Gedingearbeit in der Menge und Qualität, bisweilen auch der Zeitvorgabe geleistet worden war, damit die Entlohnung entsprechend angeordnet werden konnte  
Ort (Mz: Örter): Arbeitsplatz unter Tage; „*vor Ort*“
- § 21. befahren (die Befahrung): jedes Begehen bergbaulicher Anlagen; „*Fahrsteiger*“, „*Fahrt*“= Leiter; „*Fahrung*“ = Schachtbetrieb durch Förderung,
- § 22. Lochstein: Stein zur Markierung der Eckpunkte eines Grubenfeldes  
Markscheiderstufe: Markierung (meist durch Holzpflöck) eines Vermessungspunktes durch den  
*Markscheide* = Vermesser im Bergbau; „*Mark*“ = Grenze

**Verwendungshinweis:** Das vorliegende Dokument wurde im Jahr 2019 ausschließlich für die Verwendung und Veröffentlichung unter der Internetseite [www.qr-kultur.de](http://www.qr-kultur.de) erstellt. Der Autor hat die QR-Kultur gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Schäfersheide 5b 56237 Nauort hierzu schriftlich autorisiert. Für die Inhalte, Verwendung von Abbildungen und zitierten Textpassagen ist ausschließlich der Autor verantwortlich.  
Eine Verwendung, Speicherung auf Datenträgern oder Vervielfältigung, auch digital, ist nur für den privaten, nicht kommerziellen Zweck gestattet. **Eine kommerzielle Verwendung des Dokuments, auch in Auszügen, ist untersagt.** Die Verwendung von Textpassagen und Auszügen wird unter Einhaltung der üblichen wissenschaftlichen Zitierweisen unter Angabe der Datenquelle und des Autors gestattet. Die Zurverfügungstellung für Dritte auf anderen Medien oder im Internet ist ohne schriftliche Genehmigung des Autors und von QR-Kultur gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) untersagt!